

Gute Ergebnisse bei Tabak- und Alkohol-Testkäufen 2018

Im Rahmen des «kantonalen Aktionsprogramms Psychische Gesundheit 2017 bis 2020» wurden im Mai 2018 zum fünften Mal Testkäufe bei Urner Verkaufsstellen durchgeführt. Es wurden 30 Betriebe bezüglich Verkauf von Tabak / Alkohol an Minderjährige getestet. Bis auf wenige Ausnahmen wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz konsequent eingehalten. Zwei Mal wurde an unter 16-jährige Tabak abgegeben, und drei Mal wurde Alkohol in Form von Bier oder Spirituosen an Minderjährige verkauft.

Dem Amt für Gesundheit Uri und der Fachstelle Gesundheitsförderung Uri ist die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ein grosses Anliegen. Somit wird die Durchsetzung der geltenden gesetzlichen Verkaufs- und Abgabebestimmungen von Tabak und Alkohol an Kinder und Jugendliche stark gewichtet. Gemäss Urnerischer Gesetzgebung dürfen keine Tabak- und Alkoholprodukte an unter 16-jährige und keine Spirituosen an unter 18-jährige abgegeben oder verkauft werden. Um die Einhaltung der Verkaufs- und Abgabebestimmungen zu erfassen, wurden - in Kooperation mit dem Blauen Kreuz - im Mai 2018 wiederholte Tabak- und Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Die Testkäufe haben bis heute keine strafrechtlichen Konsequenzen für die Verkaufsstellen.

In 30 Verkaufsstellen über den Kanton verteilt, wurden durch speziell ausgebildete Personen des Blauen Kreuz Zürich Tabak- und Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Es wurden verschiedene Gastronomiebetriebe, wie Cafés, Restaurants, Bars, sowie Detailhandelsgeschäfte, Kioske und Tankstellenshops geprüft. Von den getesteten Verkaufsstellen haben 27 die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten. Im Vergleich zu den Testkäufen, welche im Dezember 2017 durchgeführt wurden, sind die aktuellen Resultate erfreulich. Im letzten Dezember hatten mehr als die Hälfte der Verkaufsstellen dem Gesetz zu wider gehandelt.

Zum Tabakverkauf werden im Kanton Uri bereits seit 2014 Testkäufe durchgeführt. Dabei zeigt sich eine positive Entwicklung. Von 55% illegal verkauften Tabakwaren im 2015 waren es aktuell noch 11%. Alkohol-Testkäufe werden erst seit 2016 durchgeführt. In diesen drei Jahren zeigte sich speziell im 2017 ein hoher Anteil an illegalen Verkäufen an Minderjährige von Bier (43%) und Spirituosen (45%). Die Ergebnisse vom Mai 2018 sind im Vergleich dazu um ein Vielfaches tiefer (Bier 7% und Spirituosen 4%). Die Testkäufe zeigen ein mehrheitlich vorbildliches Verkaufsverhalten über alle getesteten Branchen hinweg.

Die Verkaufsstellen wurden direkt nach den Testkäufen mündlich über das Ergebnis informiert. In den folgenden Wochen erhalten sie zusätzlich ein Informationsschreiben. Die verantwortlichen Personen müssen sich bewusst sein, dass sie bei illegalem Verkauf von Tabak oder Alkohol an Minderjährige eine Geldbusse oder ein Strafverfahren riskieren.

Ein besonderer Dank gilt den Verkaufsstellen, welche eine vorbildliche Einhaltung des Jugendschutzes an den Tag legen.

Jugendschutz ist auch bei Veranstaltungen und Anlässen einzuhalten

Die gesetzlichen Verkaufs- und Abgabebestimmungen gelten auch für Anlässe und Veranstaltungen, an welchen Alkohol ausgeschenkt wird und Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen sind. Die Verantwortung liegt dabei bei den Organisatoren, welche zuständig sind für die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und die geeignete Jugendschutz-Ausbildung des Verkaufspersonals.

Für die Beratung, Schulung und Information von Veranstalter, Verkaufsstellen und Mitarbeitenden steht die Fachstelle Gesundheitsförderung Uri (www.gesundheitsfoerderung-uri.ch) kostenfrei zur Verfügung. Weiterführende Informationen dazu finden Sie unter www.jugendschutz-zentral.ch.

Kantonale gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz

Gesundheitsgesetz, Artikel 17 „Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs“

¹ Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

² Es ist verboten:

- a▣ mit Plakaten und ähnlichen Werbeträgern gewerbsmässig für Tabakwaren und alkoholische Getränke zu werben. Ausgenommen sind Wirtshauschilder
- b▣ Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen oder zu Werbezwecken abzugeben.
- c▣ Tabakwaren über Automaten zu verkaufen. Ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausschliessen.

³ Die Beschränkung der Abgabe alkoholischer Getränke richtet sich nach dem Gastwirtschaftsgesetz.

Gastwirtschaftsgesetz, Artikel 12 „Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken“

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden an:

- a) Offensichtlich Betrunkene
- b) Jugendliche unter 16 Jahren
- c) Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt.

² Bei Mischgetränken richtet sich die Abgabe nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Medienauskünfte erteilt:

Kantonale Fachstelle für Prävention und
Gesundheitsförderung
Bruno Scheiber
Programmleiter „Psychische Gesundheit“
Kantonaler Beauftragter für Suchtfragen
Telefon 041 500 47 25
E-Mail: bruno.scheiber@gesundheitsfoerderung-uri.ch